pro Tag können im Vertrage festgelegt werden; das Saat- und Pflanzgut für die Vertragsfläche auf Verlangen des Verarbeiters ausschließlich von diesem zu beziehen gegen Verrechnung bei der Schlußabrechnung aus dem Vertrag, es in diesem Falle ausschließlich für die Vertragsfläche zu benutzen und keinerlei anderes Saat- oder Pflanzgut, auch nicht zum Nachpflanzen, für die Vertragsfläche zu verwenden;

die Anforderungen, die von dem Verarbeiter auf Grund der Anweisungen zur Durchführung des Vertrages schriftlich oder mündlich — auch durch einen Beauftragten — gegeben werden, zu befolgen;

eintretende Mißernte dem Verarbeiter unverzüglich nach Feststellung zu melden. Eine Mißernte liegt — im Gegensatz zu einer Minderernte — nur dann vor, wenn voraussichtlich gar nichts oder praktisch nichts geerntet werden kann. Bei Unterlassung der Mißernternmeldung haftet der Erzeuger dem Verarbeiter bis zum Wert der dem Verarbeiter entgangenen Normalernte auf der Grundlage des Vertragspreises;

Mehr- oder Minderernten zu melden. Eine Haftung entsteht aus der Nichtmeldung dieser nicht.

2. Der Verarbeiter ist verpflichtet:

gegebenenfalls das erforderliche Saat- oder Pflanzgut zum Selbstkostenpreis zu liefern — das tunlichst im Vorjahre einer Anbauprüfung unterzogen worden ist —, für dessen Mengenertrag er eine Verbindlichkeit jedoch nicht übernimmt;

wird das Saat- oder Pflanzgut geliefert, so ist der Verarbeiter verpflichtet, auch bei Lieferung eines nicht der vorgesehenen Sorte entsprechenden Saat- oder Pflanzgutes die Ernte vertragsmäßig abzunehmen;

sich auch selbst um den Acker zu kümmern, um mit dem Erzeuger Mehr- oder Minderernten feststellen zu können.

3. a) Die Uebernahme der Vertragsware hat bei Anfuhr durch Achse im Fabrikhof, im übrigen an der Rampe der nächstgelegenen Vollbahnverladestation zu erfolgen.

b) Treten durch Witterungseinflüsse Wachstumsveränderungen an der Rohware auf (z. B. verlieren Pariser Karotten häufig ihre runde Form), so geben solche Mängel kein Recht zur Rüge, wenn die Ware noch zu einem handelsüblichen Produkt verarbeitet werden kann.

c) Die Mittelsperson kann von ihr beanstandete Ware unter Vorbehalt der Abnahme durch den Verarbeiter an diesen weiterleiten, wenn ihr die Transportfähigkeit aus besonderen Gründen (Krankheitsbefall) gefährdet erscheint.

d) Als nicht den Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung entsprechend festgestellte Ware ist vom Erzeuger oder seinem Beauftragten nachzusortieren.

e) Wird bei Uebergabe der Erzeugnisse ein Prüfer eines Gartenbauwirtschaftsverbandes tätig, so ist das mit dem Prüferstempel versehene Urteil des Prüfers dieses Wirtschaftsverbandes für die Uebernahme bindend.

4. Falls der Erzeuger Vertragsware anderweitig abgibt oder vertreibt, ist der Verarbeiter berechtigt, für den Lieferungsausfall einen Deckungszukauf zu Lasten des Erzeugers vorzunehmen. Der Verarbeiter ist berechtigt, nach Anhören des für den Erzeuger zuständigen Wirtschaftsverbandes vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn der Erzeuger andere als die von der Vertragsfläche geernteten Ware an den Verarbeiter abliefert.

Falls der Verarbeiter die anfallenden Liefermengen nicht vertragsmäßig abnimmt, kann der Erzeuger unverzüglich eine Abnahmefrist von 24 Stunden stellen. Er ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Ware unter Benachrichtigung der Firma bestmöglichst anderweitig zu verwerten. Der Verarbeiter hat nach Anhören des für den Erzeuger zuständigen Wirtschaftsverbandes den durch den Mindererlös entstandenen Schaden zu tragen.

5. Wesentliche Behinderungen durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, wiederholt schlechte und vertragswidrige Ablieferungen, behördliche Maßnahmen u. ä. berechtigen den betroffenen Teil, Lieferung oder Abnahme und Abrechnung entsprechend auszusetzen und bei längerer Dauer der Störungsursache nach Genehmigung des Vorsitzenden des für den Erzeuger zuständigen Wirtschaftsverbandes vom Vertrag zurückzutreten. Der Wirtschaftsverband ist gehalten, eine Entscheidung binnen 3 Tagen nach Eingang des Antrages herbeizuführen.

6. Erfüllungsort ist die tatsächliche Uebernahmestelle.

7. Schuldforderungen aus Anbau- und Lieferungsverträgen sind nur mit Einverständnis des Vertragspartners an Dritte übertragbar.

Bekanntmachung Nr. 5

Frankofestpreise für deutsche Speisezwiebeln

Auf Grund der mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Anordnung Nr. 108 betr. Regelung des Absatzes von Speisezwiebeln im Wirtschaftsjahr 1936/37 vom 15. 1. 1937 (RRVbl. S. 12, Ziffer VII a Abs. 3) gebe ich folgenden Frankofestpreis für Speisezwiebeln Güteklasse A gemischt je 50 kg (Endpreis der Ernte 1936) bekannt:

ab 23. 4. 1937 RM. 9,25.

Dieser Preis versteht sich unter Berücksichtigung der Ziffer VII Abs. a einschließlich eines zweiten Frachtausgleiches zwischen Kühlhaus und erstem Empfänger.

Berlin, den 23. 4. 1937. Boettner.

---

5. Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 105 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft

Freigabe verbilligter Erzeugnisse

Vom 19. April 1937.

Auf Grund des Abschnittes XVI der Anordnung Nr. 105 betr. Verbilligung von Brotaufstrichmitteln im Wirtschaftsjahr 1936/37 vom 13. November 1936 (RRVbl. S. 556) wird angeordnet:

1. Beginn der 6. Auslieferungsfrist ist der 20. April 1937.
2. In der sechsten Auslieferungsfrist dürfen 10 vom Hundert des Verbilligungsanteiles ausgeliefert werden.
3. Nicht ausgenützte Teile der für die 1. bis 5. Auslieferungsfrist freigegebenen Hundertteile der Verbilligungsanteile können in der 6. Auslieferungsfrist ausgeliefert werden.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft
Boettner.

Kurznachrichten

Frankreich

Einfuhrregelung für Pflanzen und Frischgemüse aus Großbritannien und Irland

* Das Journal Officiel vom 18. 4. 37 enthält eine Verordnung vom 12. 4. 37 über die Einfuhrmöglichkeiten von lebenden Pflanzen und Frischgemüse aus Großbritannien und Irland. Nach dieser Verordnung ist die Einfuhr von Zwiebeln, Gurken und Spargel sowie von Blumenzwiebeln, Knollenpflanzen, Hyazinthen, Tulpen, Pflanzen mit Wurzelballen, Maiglöckchen und Pflanzen ähnlicher Gattungen, ferner von einer Reihe von Schnittblumen und von lebenden Baumschulpflanzen dieses Ursprungs während des ganzen Jahres zulässig. Zahlreiche lebende Pflanzen dürfen jedoch nur in der Zeit vom 8. 4. bis zum 30. 9. eingeführt werden, und zwar nur auf Grund eines Ursprungszeugnisses.

Frischgemüse dieses Ursprungs darf nur in der Zeit vom 15. 10. bis 20. 4. ohne besondere Förmlichkeiten eingeführt werden. Für die Einfuhr in der Zeit vom 21. 4. bis 14. 10. ist ein Ursprungszeugnis erforderlich. Das Muster des Ursprungszeugnisses ist in einer Bekanntmachung im Journal Officiel vom 18. 4. 37 enthalten.

Niederlande

Unterstützung der Frucht- und Treibhausgärtnereien

Amsterdam: Der Landwirtschaftsminister hat den Landbaukrisenfonds angewiesen, insgesamt 549 200 holländische Gulden Unterstützungen an die Frucht- und Treibhausgärtnereien auszuzahlen. Die Unterstützungsbeträge richten sich nach den jeweils 1936 auf den anerkannten Versteigerungen angelieferten und verkauften Mengen.

Oesterreich

Regelung des Gemüsebaues

Die österreichischen Provinzstädte versorgen sich mit Gemüsen sowohl aus den Gärtnereien der Umgebung als auch durch die Einfuhr aus dem Ausland. Der Wiener Markt wird ebenfalls zu einem großen Teil aus den Gemüsepflanzungen des Stadtrandes versorgt, daneben hauptsächlich aus dem Burgenland und für feinere und Frühgemüse aus dem Ausland, besonders Italien. Da die Einfuhr von Frühgemüsen aus Italien steigende handelspolitische Wichtigkeit gewinnt, ist eine weitgehende Regelung der Erzeugungsverhältnisse notwendig, um die inländischen Erzeuger vor Schädigung durch das ausländische Angebot und vor preissenkender Ueberzeugung zu schützen. Die in Vorbereitung befindlichen neuen Bestimmungen sehen auch vor, daß die Inhaber von „Schrebergärten" im Stadtrandgebiet nur mehr für den eigenen Bedarf, nicht aber im Wettbewerb mit den Berufsgärtnern, Gemüse bauen dürfen. Solche Gemüsesorten, die in großen Mengen und zu geringen Preisen aus dem Ausland eingeführt werden können, sollen aus den inländischen Betrieben ausgeschaltet werden und umgekehrt.

Einwirkung marktordnender Maßnahmen

der Hauptvereinigung auf entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen

Der Hauptvereinigung und ihren Gartenbauwirtschaftsverbänden obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der deutschen Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen für die von den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände gewonnenen und hergestellten Erzeugnisse durchzuführen. Zur Durchführung dieser Aufgabe stehen dem Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft Eingriffsmöglichkeiten zu. Beim Erlaß der in Durchführung der Marktordnung erforderlichen Maßnahmen ist es nicht zu vermeiden, daß diese in bestehende Verträge eingreifen. Ein Beispiel aus der Praxis:

Die Hauptvereinigung setzte mit Anordnung Nr. 65 vom 12. 6. 1936 Festpreise für Industrieobst fest. Die Fälle sind nicht selten, in denen vor Erlaß dieser Anordnung geschlossene Lieferungsverträge über Industrieobst in ihren Bedingungen z. B. bezüglich der vereinbarten Preise von den zwingenden Preisbestimmungen dieser Anordnung abwichen. Ebenso glaubte eine Reihe von Mitgliedsbetrieben — in Verkennung der Gründe, die zum Erlaß dieser Anordnung Veranlassung gaben, und unter Voranstellung eigensüchtiger Interessen — trotz genauester Kenntnis der für diese Gartenbauerzeugnisse erlassenen Festpreise abweichende Preise fordern bzw. bieten und zahlen zu sollen. Welche zivilrechtlichen Rechtswirkungen haben in Fällen dieser Art marktordnende Maßnahmen auf die entgegenstehenden Verträge?

In einem Schiedsspruch vom 15. 1. 1937 — O. S. 168/36 RdRR. S. 161 — hatte das Oberschiedsgericht für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ohne auf den der Schiedslage zugrunde liegenden Sachverhalt, der für den Gartenbausektor ohne besonderes Interesse ist, im einzelnen einzugehen, seien die vom Oberschiedsgericht in den Entscheidungsgründen wiedergegebenen Rechtsgrundsätze, die große praktische Bedeutung haben, festgehalten.

Vom Oberschiedsgericht wurde einmal die Frage geprüft, welche Rechtsfolgen eine — zufolge entgegenstehender Anordnung des Marktverbandes — unzulässige Preisvereinbarung hat, insbesondere ob nicht eine unzulässige Preisvereinbarung das ganze Rechtsgeschäft nichtig macht. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der im Rahmen der Marktordnung getroffenen Vorschriften kommt das Oberschiedsgericht zu einer Verneinung dieser Frage. Nach § 134 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, auch wenn die Anordnung der Hauptvereinigung nicht als ein Gesetz im Sinne der genannten Bestimmung anzusehen sein wird. Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufabschluß handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das dem von der landwirtschaftlichen Marktordnung geförderten Zweck, die verfügbaren Vorräte zur menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke der Bevölkerung zugänglich zu machen und in den Verkehr zu bringen, dient und das nur hinsichtlich der Preishöhe aus besonderen marktwirtschaftlichen Gründen einer Beschränkung unterliegt. Mit dem Zweck und Inhalt der marktregelnden Bestimmungen wäre es nicht in Einklang zu bringen, wenn man geschehene Verkäufe wegen Verletzung der Preisbestimmungen als nichtig erklären wollte. Die Verteilung der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Lebensmittel würde hierdurch nicht gefördert, sondern dem offenbaren Zweck der Marktregelungsvorschriften zuwider sogar gehemmt werden, weil die verkaufte Ware damit zunächst einmal in der Hand des Verkäufers bliebe und der Käufer die Ware nicht erhalten würde. Dem Verstoß gegen die Preisfestsetzungen kann daher keine andere Wirkung zukommen, als der Ueberschreitung der Preise und Preisspannen allgemein nach dem Inhalt und Zweck der marktregelnden Bestimmungen beizumessen ist; d. h. es wird im Falle der Ueberschreitung der Preisspanne der Vertrag aufrecht erhalten und der Preis auf die erlaubte Höhe herabgesetzt. Das Oberschiedsgericht folgt hierbei den Rechtsgrundsätzen, welche die Rechtsprechung bei der Beurteilung der rechtlichen Folgen einer Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise während des Krieges herausgebildet hat. Mag eine solche Herabsetzung in Einzelfällen für den davon betroffenen Verkäufer Härten mit sich bringen, so müssen solche Härten im Gesamternährungsinteresse hingenommen werden.

Greift eine Anordnung in bestehende Verträge ein — ein Recht, das dem Marktverband zuzuerkennen ist —, so werden Zweifel über die Rechtslage regelmäßig nicht entstehen, wenn die Anordnung entsprechende Bestimmungen enthält. Ist dies jedoch nicht der Fall, so sind oft Differenzen zwischen den Vertragspartnern die Folge, indem jeder auf „sein" Recht pocht, das der eine im abgeschlossenen Vertrag, der andere in der Anordnung des Marktverbandes erblickt. Das Oberschiedsgericht billigt in Fällen dieser Art nach dem erwähnten Schiedsspruch grundsätzlich ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände nicht zu:

Den allgemein jedem Vertrag stillschweigend innewohnenden Befreiungsvorbehalt, kraft dessen der Vertrag durch behördliche Preisveränderung oder andere in den Vertrag eingreifende Maßnahmen aufgehoben wird, gibt es an sich schon nicht. Soweit in der Rechtsprechung ein Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände anerkannt ist, wird eine derartig einschneidende Wirkung bei späteren Ereignissen auf die Vertragspflichten des zurücktretenden Teils vorausgesetzt, daß die Vertragserfüllung diesem Teil wirtschaftlich nicht mehr zumutbar erscheint.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Verträge, denen marktordnende Maßnahmen entgegenstehen, sind nicht schlechthin nichtig, sondern gelten als zu den angeordneten Bedingungen geschlossen; dasselbe gilt für den Fall, daß eine marktordnende Maßnahme in bestehende Verträge eingreift, es sei denn, daß die betr. Anordnung etwas anderes bestimmt. Ein nachträgliches Rücktrittsrecht vom Vertrage wegen späterer veränderter Umstände wird in Fällen der letztgenannten Art nur dann zuzubilligen sein, wenn die betr. marktordnende Maßnahme auf die Vertragspflichten des zurücktretenden Teils derartig einschneidend einwirkt, daß diesem Teil die Vertragserfüllung billigerweise wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann.

Auch die Berufung darauf, daß der Vertrag bei Kenntnis der z. Z. des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten marktordnenden Maßnahme nicht getätigt worden wäre, wird eine Befreiung von den vertraglich übernommenen Pflichten regelmäßig nicht nach sich ziehen, weil sich dieser Irrtum auf den Beweggrund erstreckt, der zu dem Vertragsabschluß geführt hat, der jedoch nach den herrschenden Rechtsgrundsätzen zu einer Vertragsanfechtung nicht berechtigt. Mg.

Durchführungsverordnung

Die Sicherung der Landbewirtschaftung

DdR. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Durchführungsbestimmungen zu der von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, vor kurzem erlassenen Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung getroffen. Nach dieser Verordnung kann bekanntlich im Falle schlechter Wirtschaftsführung der Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks zu besserer Wirtschaftsführung aufgefordert und gegebenenfalls bestraft werden. Auch kann der Betrieb, wenn diese Maßnahme nicht ausreichend oder zweckmäßig erscheint, einer Ueberwachung unterstellt werden, oder es kann dem Nutzungsberechtigten die Wirtschaftsführung entzogen und einem Treuhänder übertragen werden. Schließlich ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Nutzungsberechtigte verpflichtet wird, den Betrieb oder das Grundstück pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zum Zwecke der Bestellung zu überlassen.

Die Durchführungsverordnung bestimmt nun, daß die erforderlichen Anordnungen vom Amtsgericht getroffen werden. Es entscheidet in der Besetzung mit dem Amtsrichter und 2 Beisitzern aus dem Kreise der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachverständiger Personen und wird auf Antrag des Kreis- bzw. Landesbauernführers tätig. Die einzelnen Maßnahmen sind wahlweise zugelassen; eine schwerere Maßnahme kann jedoch nur getroffen werden, wenn festgestellt ist, daß eine leichtere zur Sicherung sachgemäßer Wirtschaftsführung nicht ausreichend oder nicht zweckmäßig wäre. Weitere Bestimmungen betreffen die Bestellung von Brachland. Sie gehen davon aus, daß es grundsätzlich dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grund und Boden überlassen bleibt, zu bestimmen, in welcher Art und Weise sein Grund und Boden genutzt werden soll. Es muß aber verhindert werden, daß landwirtschaftlich nutzbarer Boden überhaupt ungenutzt bleibt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Brachland haben sich daher nach Aufforderung des Amtsgerichts zunächst darüber zu erklären, ob sie das Grundstück bestellen oder ob sie es anderweitig nutzen wollen. Wollen sie es bestellen oder sonstwie nutzen, behält es dabei sein bewenden. Bestellen sie es aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist und nutzen sie es auch nicht anderweitig, so kann sie auf Antrag des Landesbauernführers das Amtsgericht verpflichten, das Grundstück pachtweise einer in der Landwirtschaft erfahrenen Person zum Zweck der Bestellung zu überlassen. Gegen die Anordnungen des Amtsgerichts kann Beschwerde beim Landgericht erhoben werden. Die entscheidende Zivilkammer des Landgerichts ist neben den Berufsrichtern mit 2 Beisitzern aus dem Kreise der Nutzungsberechtigten oder sonst sachverständiger Personen besetzt.

Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen alle landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke einschließlich des Garten-, Obst- und Weinbaues, mit Ausnahme der Erbhöfe. Für sie verbleibt es bei den entsprechenden Vorschriften der Erbhofverfahrensverordnung. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Hausgärten im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung, sowie auf Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen, die nach den hierfür geltenden Vorschriften errichtet worden sind.

Erweiterung des Geltungsbereichs

Grundstücksverkehrsbekanntmachung

Fast genau vor drei Monaten, am 26. Januar 1937, hat die Reichsregierung durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken die Ueberwachung des ländlichen Grundstücksverkehrs und seine Steuerung im Sinne der nationalsozialistischen Bodenordnung sichergestellt. Nunmehr ist durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister erlassene Ausführungsverordnung vom 22. April 1937 eine Neufestsetzung der Mindestgröße der Grundstücke, die der Grundstücksverkehrsbekanntmachung unterliegen, erfolgt. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen nur Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke mit einer Mindestgröße von 2 ha (in bestimmten Gebieten 5 oder 1 ha) genehmigungspflichtig waren, wird nunmehr grundsätzlich bestimmt, daß die Vorschriften der Grundstücksverkehrsbekanntmachung sich auch auf Teile solcher Grundstücke beziehen, sofern die Größe des Teilgrundstücks ½ ha oder darüber beträgt. Darüber hinaus wird die Mindestgröße selbst auf ½ ha festgesetzt für die Länder Baden und Hessen, das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz, während die 1-ha-Mindestgröße neu eingeführt für die preußischen Regierungsbezirke Allenstein und Oppeln, die Rheinpfalz und das Land Thüringen. Durch diese Neuregelung wird der Geltungsbereich der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken in den Bezirken, in denen der ländliche Kleinbesitz vorherrscht, bedeutungsvoll erweitert und darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, im ganzen Reichsgebiet die sinnwidrige Veräußerung von Teilstücken aus ländlichem Besitz zu verhindern. Die Ausführungsverordnung dient somit der vollständigen Erfassung des ländlichen Grundstücksverkehrs, soweit dieser agrarpolitisch von Bedeutung ist.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.